

Grundsätze zur Lohnkostenförderung in Inklusionsbetrieben

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung
2. Leistungen nach § 217 SGB IX
3. Leistungen nach § 27 SchwbAV
- 3.1 Förderberechnung
- 3.2 Pauschalierungstabelle für Leistungen nach § 27 SchwbAV
4. Erläuterungen, Anwendungshinweise für Leistungen nach § 217 SGB IX und Leistungen nach § 27 SchwbAV
- 4.1 Leistungen nach § 27 SchwbAV bei Förderung vorrangiger Leistungsträger
- 4.2 Maßgebender Zeitpunkt, Erhöhung, Widerruf
- 4.3 Zuordnung zur Personengruppe für Leistungen nach § 27 SchwbAV
- 4.4 Auswirkungen der Veränderung des GdB auf die Zuordnung zur Personengruppe
- 4.5 Förderung nach § 27 SchwbAV nach Ablauf vorrangiger Leistungen (z.B. EGZ)
- 4.6 Förderhöchstgrenze für Leistungen des KVJS-Integrationsamtes
- 4.7 Förderung bei Beginn/Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe eines Monats
- 4.8 Jährliche Überprüfung der Leistungen
- 4.9 Leistungen für Zeiten ohne Arbeitsentgeltanspruch
- 4.10 Leistungen bei Bezug von Kurzarbeitergeld
- 4.11 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten sowie Zeiträume, in welchen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht
- 4.12 Leistungen bei voller Erwerbsminderungsrente oder Altersrente eines schwerbehinderten Beschäftigten
- 4.13 Arbeitnehmerüberlassung
- 4.14 Fachdienstliche Stellungnahme des IFD

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

Bei der individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen ist insbesondere der Vorrang von Leistungen der Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Bundesagentur für Arbeit), der Träger der Grundsicherung (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) zu beachten (§ 185 Abs. 6 SGB IX)

Ohne vorherige Beteiligung des KVJS-Inklusions- und Integrationsamtes ist eine Förderung von Arbeitsplätzen für die Zielgruppe nicht möglich. Dies gilt für die Lohnkostenförderung nach § 27 SchwbAV und die Förderung des besonderen Aufwands nach § 217 SGB IX.

2. Leistungen nach § 217 SGB IX

Bei Beschäftigten der Personengruppe A und B beträgt die Pauschale 350 Euro monatlich. (Beschäftigungsumfang von mindestens 18 Stunden wöchentlich). Für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsumfang von 12 bis unter 18 Wochenstunden wird für Personengruppe A und B eine Pauschale von 200 € gewährt.

Für die Personengruppen C und D beträgt die Pauschale 240 Euro monatlich (Beschäftigungsumfang von mindestens 18 Stunden wöchentlich).

Für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsumfang von 12 bis unter 18 Wochenstunden wird für Personengruppe C und D eine Pauschale von 90 € gewährt.

Der besondere Aufwand wird parallel zu laufenden Leistungen vorrangiger Leistungsträger z.B. EGZ der Agentur für Arbeit gezahlt.

Die monatliche Pauschale für den besonderen Aufwand wird nicht bei der Ermittlung der Förderhöchstgrenze von Förderungen nach § 27 SchwbAV berücksichtigt.

Der besondere Aufwand wird nicht gewährt, wenn vorrangige Leistungen bereits arbeitsbegleitende Maßnahmen beinhalten, z.B. § 16 e SGB II (Beiträge zur sozialpädagogischen Betreuung).

3. Leistungen nach § 27 SchwbAV

Die Leistungen nach § 27 SchwbAV werden für Inklusionsbetriebe in Form von Pauschalen nach der Tabelle in Ziffer 2 erbracht. Durch diese Förderung sollen die Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Menschen im Inklusionsbetrieb dauerhaft gesichert werden.

3.1 Förderberechnung

Die Berechnung des Lohnkostenzuschusses aufgrund der außergewöhnlichen Belastung nach § 27 SchwbAV setzt sich aus 2 Komponenten zusammen (Arbeitgeberbruttoentgelt, Personengruppe). Die Berechnungsgrundlage sind die Arbeitgeberbruttoentgelte. Diese werden berechnet aus einem Zuschlag von 20 % auf den Arbeitnehmerbruttolohn.

Der Lohnkostenzuschuss wiederum ist abhängig von der Personengruppe (s. Pkt. 3.2) und ist in folgenden Prozentsätzen festgelegt:

- A 30 % Arbeitgeberbruttoentgelt
- B 40 % Arbeitgeberbruttoentgelt
- C 30 % Arbeitgeberbruttoentgelt
- D 20 % Arbeitgeberbruttoentgelt

3.2 Übersichtstabelle für Leistungen nach § 27 SchwbAV

Die folgende Übersicht enthält die Personengruppe mit den Zuordnungsmerkmalen sowie Berechnungsgrundlage des Lohnkostenzuschusses (Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung nach § 27 SchwbAV):

Personengruppe		Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung nach § 27 SchwbAV
A	Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e SGB IX, die zugleich als wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 99 SGB IX sind	30 % AG-Brutto
B	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 allein wegen seelischer/psychischer Behinderung (wesentliche Behinderung liegt nicht vor)	40 % AG-Brutto
C	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen ab GdB 50 allein wegen geistiger Behinderung oder ab GdB 60 wegen schwerwiegender Folgen einer Suchterkrankung oder Lernbehinderung oder schwerbehinderte Menschen mit mindestens GdB 30 wegen seelischer oder psychischer Behinderung • Schwerbehinderte Menschen mit mindestens GdB 50 wegen einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung oder schwerwiegenden Folgen einer Suchterkrankung oder Lernbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt 	30 % AG-Brutto
D	Alle anderen schwerbehinderten und gleichgestellte Menschen	20 % AG-Brutto

4. Erläuterungen, Anwendungshinweise für Leistungen nach § 217 SGB IX und Leistungen nach § 27 SchwbAV

4.1 Leistungen nach § 27 SchwbAV bei Förderung vorrangiger Leistungsträger

Während der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen durch vorrangige Leistungsträger werden keine Leistungen nach § 27 SchwbAV gewährt. Bei Leistungen nach § 27 SchwbAV ist der Vorrang der Leistungen der Träger der Arbeitsförderung gem. SGB III (Bundesagentur für Arbeit), der Grundsicherung gem. SGB II (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten. Leistungen nach § 27 SchwbAV werden erst dann gewährt, wenn der vorrangige Leistungsträger seine Fördermöglichkeiten eines Eingliederungszuschusses (EGZ) umfassend ausschöpft. Die Mindestförderung bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen soll die Dauer von 12 Monaten umfassen und bei 40 Prozent des Bruttoentgelts liegen. Für befristete Arbeitsverträge werden, in der Regel, keine Leistungen nach § 27 SchwbAV geleistet.

Versäumt der Arbeitgeber, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, werden Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erst nach Ablauf der Mindestförderung für vorrangige Leistungen gewährt.

4.2 Maßgebender Zeitpunkt, Erhöhung, Widerruf

Maßgebend für die Berechnung der Förderung sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung.

Eine Erhöhung/Verminderung des Zuschusses, während eines laufenden Bewilligungszeitraumes erfolgt, nur dann, wenn das Arbeitsentgelt um mehr als 20 Prozent steigt/sinkt.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt im laufenden Monat, wenn die Änderung des Arbeitsentgeltes bis zum 15. des Monats umgesetzt wird, ansonsten ab dem Folgemonat.

Sind in den Förderbeträgen Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten, muss eine Absenkung des Arbeitsentgeltes immer mitgeteilt werden, auch wenn diese Änderung weniger als 20 % beträgt. Die Förderung wird dann entsprechend angepasst.

Sonderzahlungen (tariflich oder freiwillig), wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen, werden bei der Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Bruttoentgeltes **nicht** berücksichtigt.

4.3 Zuordnung zur Personengruppe für Leistungen nach § 27 SchwbAV

Für die Zuordnung zu einer Personengruppe können die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung) im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht angewendet werden. Die Einschätzung für die Zuordnung zu einer Personengruppe kann in Grenzfällen auch aus bewilligten Merkzeichen getroffen werden.

4.4 Auswirkungen der Veränderung des GdB auf die Zuordnung zur Personengruppe

Bei Veränderung des GdB erfolgt ggf. eine Neuordnung zu einer Personengruppe, sobald der Feststellungsbescheid der Versorgungsverwaltung bestandskräftig ist.

4.5 Förderung nach § 27 SchwbAV nach Ablauf vorrangiger Leistungen (z.B. EGZ)

Folgeleistungen werden analog der Regelungen in Punkt 4.7 gewährt.

4.6 Förderhöchstgrenze für Leistungen des KVJS-Integrationsamtes

Nach Auslaufen der Förderung vorrangiger Leistungsträger bestehen für Leistungen des KVJS- Integrations- und Inklusionsamtes nach § 27 SchwbAV Förderhöchstgrenzen entsprechend der Übersichtstabelle (3.2).

Förderleistungen nach § 27 SchwbAV werden in Höhe von 40 % der jeweils gültigen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Durchschnittsentgelt der Gesetzlichen Rentenversicherung) gedeckelt.

4.7 Förderung bei Beginn/Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe eines Monats

Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats werden Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten ab dem Folgemonat.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats werden für diesen Monat keine Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX gewährt. Ab dem 16. eines Monats wird der monatliche Förderbetrag in voller Höhe ausbezahlt.

Diese Regelung gilt auch in Kündigungsfällen, solange Arbeitsentgelt gezahlt wird.

4.8 Jährliche Überprüfung der Leistungen

Die Verwendung der Lohnkostenzuschüsse wird einmal jährlich überprüft. Zu diesem Zweck ist ein Nachweis, entsprechend den Auflagen und Bedingungen des Förderbescheides beim KVJS-Integrations- und Inklusionsamt einzureichen. Dies entbindet allerdings nicht von der Verpflichtung, das KVJS-Integrations- und Inklusionsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Veränderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Lohnkostenförderung haben, z.B. Überzahlung von Zuschüssen, wenn kein Entgeltanspruch besteht (Zahlung von Krankengeld, etc.).

4.9 Leistungen für Zeiten ohne Arbeitsentgeltanspruch

Für Zeiten, in welchen kein Arbeitsentgelt bezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 27 SchwbAV und ergänzendem Lohnkostenzuschuss. Eine bewilligte Förderung wird für diese Zeiträume gekürzt.

Die Leistungen nach § 217 SGB IX werden nicht gekürzt, außer bei folgenden Sachverhalten:

- Unbezahlter Urlaub
- Beschäftigungsverbot
- Mutterschutz
- Elternzeit
- Aussteuerung aus Krankengeldbezug.

4.10 Leistungen bei Bezug von Kurzarbeitergeld

Bei Kurzarbeit bleibt der Förderanspruch auf Leistungen bestehen, wenn der Anteil der Kurzarbeitstage an den Gesamtarbeitstagen pro Jahr unterhalb von 20 % bleibt.

Kein Förderanspruch besteht für den Anteil der Kurzarbeitstage der 20 % der jährlichen Gesamtarbeitstage übersteigt.

Beispiel:

65 Tage Kurzarbeit p.a./ Jahresförderung 2.400 €

Bei 252 Gesamtarbeitstagen entspricht die Kurzarbeit rd. 26 %. Die Jahresförderung wird demnach um 6 % (139,05 €) gekürzt und zurückgefordert.

Diese Regelung wird bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht angewandt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden für den Zeitraum, in dem Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, komplett gekürzt.

4.11 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten sowie in Zeiträumen, in welchen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht

Bei Folgeanträgen auf Zuschüsse nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX beginnt ein neuer Förderzeitraum erst mit der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten. Rückwirkend werden keine Leistungen gewährt.

4.12 Leistungen bei voller Erwerbsminderungsrente oder Altersrente eines schwerbehinderten Beschäftigten

Lohnkostenzuschüsse nach § 27 SchwbAV und Leistungen nach § 217 SGB IX werden nur dann gewährt, wenn die Rente nicht zum Lebensunterhalt ausreicht.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in den Fördergrundsätzen zur Beschäftigung im Bereich des Hinzuverdienstes.

4.13 Arbeitnehmerüberlassung

Bei Arbeitnehmerüberlassung durch den Inklusionsbetrieb kann, nach Prüfung des Einzelfalles, die Pauschalierung (Pkt. 3.1) angewendet werden.

Bei Arbeitnehmerüberlassung an WfbM, andere Leistungsanbieter und Förder- und Betreuungsgruppen ist die Anwendung der Pauschalierung mit der Dezernats- bzw. Referatsleitung zu klären.

4.14 Fachdienstliche Stellungnahme des IFD

Die Fachdienstliche Stellungnahme des IFD ist eine Entscheidungshilfe für die Gewährung von Zuschüssen. Der IFD gibt zu folgenden Fragestellungen eine fachdienstliche Einschätzung ab:

- Zuordnung zur Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 - 4 SGB IX
- Leistungen nach § 27 SchwbAV
- bei ergänzenden Leistungen anderer Leistungsträger, wenn dies vereinbart ist (z.B. ergänzender Lohnkostenzuschuss, etc.).